

Satzung über die Erhebung von Kosten für die Benutzung des Obdachlosenwohnheimes der Stadt Apolda (Obdachlosenwohnheimkostensatzung) vom 29. Oktober 2012

Beschluss Nr. : 308-XXV/12
vom : 19. September 2012
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 09/2012 vom 16. November 2012
in Kraft seit : 1. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 f.), und des § 8 der Obdachlosenwohnheimsatzung erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Kostenpflicht

(1) Für die Benutzung des Obdachlosenwohnheimes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die auf Grund einer Einweisung oder Verfügung als Obdachlose oder Nichtsesshafte oder als Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, das Wohnheim benutzen.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Übernachtung

- für jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, 6,00 €
- für jede Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 3,00 €

(2) In der Gebühr sind die Nebenkosten und die Kosten für die Betreuung enthalten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in das Obdachlosenwohnheim bzw. mit der Inanspruchnahme einer Unterkunft im Obdachlosenwohnheim. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d. h. mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der Übergabe der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter des Wohnheimes.

(2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten. Bei einer Abwesenheit vom Obdachlosenwohnheim wegen eines Krankenhausaufenthaltes (länger als fünf Tage), einer Kur oder einer Inhaftierung **kann** der Benutzer – sofern die Gründe von Ihm bekannt gegeben wurden – von der Zahlungspflicht für die Tage der Abwesenheit entbunden werden.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld wird sofort nach deren Entstehung gemäß § 3 dieser Satzung fällig.

(2) Bei kurzfristigem Aufenthalt im Obdachlosenwohnheim ist die Benutzungsgebühr bei Beginn der Inanspruchnahme in bar zu entrichten.

(3) Die Kostenübernahme durch Dritte bedarf in jedem Fall der vorherigen Abstimmung und einer entsprechenden schriftlichen Festlegung durch das Betreuungspersonal.

§ 5
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Obdachlosenwohnheimes der Stadt Apolda vom 23. Oktober 2001, geändert durch die Erste Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Obdachlosenwohnheimes der Stadt Apolda vom 13. Februar 2003, außer Kraft.

Apolda, 29. Oktober 2012
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(Dienstsiegel)